

Kopien gingen an: NU, ~~HN~~ ?SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN KENIA

| | | | |
|-------|----------------------|--------------------------------|-------------------|
| an | HN 68 | NAIROBI | den 5. April 1972 |
| Datum | 10.4.72 | P. O. Box 20003 (CARGEN HOUSE) | |
| Visa | Mungai | Tel. 28735 | |
| Ref. | EPD | 10.4.72 | 15 |
| ad | p.B. 73.8.9.(1) - GB | p.B. 73.8.9.(1) | |

Ref. 331.0.KE - Pi/do
746.0.KE

B 17. APR. 72

ad p.B.73.8.9.(1) - GB

An das Politische Sekretariat
des Eidg. Politischen DepartementesBilaterale Besprechungen
Kenia-SchweizC.41. Kenya. 157.0.3003 B e r n

Herr Minister,

Im letzten Absatz Ihres Schreibens vom 14.3. betreffend den Besuch einer OAU-Delegation in der Schweiz fordern Sie mich auf, Ihnen allfällige Fragen und Bemerkungen bekanntzugeben, die in bilateralen Besprechungen mit dem Aussenminister Kenias zur Diskussion gestellt werden könnten.

a. Ausweisung Spiegelberg / a.B. 31.51. Kenya.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 21.3.72 an die Abteilung für Politische Angelegenheiten. Seither bin ich beim Aussenministerium vorstellig geworden und habe eine Erklärung gewünscht, weshalb unser Landsmann ausgewiesen worden sei. Sie wurde mir versprochen, ist aber nie eingetroffen. Es ist durchaus möglich, dass das Aussenministerium keine Erklärung abgeben kann, weil ihm das Einwanderungsamt die Unterlagen nicht gibt. Es ist aber auch möglich, dass das Aussenministerium keine Erklärung abgeben will, weil es sich, in diesem Punkt mit dem Einwanderungsamt einig, auf den Standpunkt stellt, die Gründe, die zur Ausweisung führten, gingen die Schweiz nichts an. Es ist natürlich drittens auch möglich, dass keine triftigen Gründe für die Ausweisung von Herrn Spiegelberg bestanden - aufgrund meiner eigenen Erkundigungen bin ich davon überzeugt - und dass Kenia sich deshalb nicht die Blöße geben will, diese ungenügenden Gründe bekanntzugeben. Wie dem auch sei, kann man Dr. Mungai sagen, dass uns dieser Fall befremdet und sich unter befreundeten Nationen nicht wiederholen sollte. Wenn sich Kenia dagegen auflehnt, dass die Schwarzen in Austral-Afrika nicht in den Genuss unparteilicher Gerichts- oder Administrativverfahren kommen, so sollte es nicht selber solche Verfahren anwenden.

b. Abkommen über Förderung und Schutz von Investitionen

Es war ursprünglich geplant, ein solches Abkommen gleichzeitig mit einem Abkommen über technische Zusammenarbeit zu schließen. Man hat dann die beiden Abkommen getrennt behandelt und dasjenige über technische Zusammenarbeit im Frühjahr 1969 geschlossen, u.a. weil ein Versprechen Kenias vorlag, das Investitionsschutz-



- 2 -

abkommen möglichst bald danach zu schliessen. Seither wurde Kenia wiederholt daran erinnert, hat aber immer wieder verstanden, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Zuständig ist primär das Finanzministerium, weshalb ich in meinem Brief an den Dienst für technische Zusammenarbeit und die Handelsabteilung vom 4.4.72 vorgeschlagen habe, diesen Punkt mit dem Permanent Secretary dieses Ministeriums, P. Ndegwa, der sich diese Woche nach Genf begibt und Kontakt mit den für Entwicklungshilfe zuständigen Stellen wünscht, zur Sprache zu bringen. Bitte nehmen Sie deshalb mit der Handelsabteilung Fühlung. Es wäre gut, wenn man beim Aussenminister nachdoppeln würde. Mit Tansanien und Uganda haben wir bereits ein Investitionsschutzabkommen und die Situation kann auch in Kenia so werden, dass wir gerne eines hätten.

Im übrigen erinnere ich daran, dass zurzeit Doppelbesteuerungsgespräche zwischen der Schweiz und Kenia im Gange sind. Das seinerzeit mit Grossbritannien abgeschlossene und von Kenia übernommene Doppelbesteuerungsabkommen soll auf Wunsch Kenias ersetzt werden. Eine kenianische Delegation weilte vor zwei Wochen in Bern. Ich bin über die Ergebnisse dieser Gespräche noch nicht informiert worden.

Ferner wünscht Kenia Gespräche über Entwicklungshilfe und insbesondere bilaterale Finanzhilfe. Ich verweise auf meine Schreiben vom 21.3.72 und vom 4.4.72 an die Handelsabteilung und den Delegierten für technische Zusammenarbeit.

Ich halte es aber nicht für notwendig, Doppelbesteuerung und Entwicklungshilfe mit dem Aussenminister zur Sprache zu bringen. In Nairobi ist hierfür das Finanz- und Planungsministerium zuständig.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:

R. Insabini

Kopie geht z.K. an:

- Abteilung für Politische Angelegenheiten EPD
- Handelsabteilung EVD